



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Änderung der Prüfpraxis beim Ganztagsausbau

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Artikel „Kommunen verärgert: Land verändert Förderregeln für Ganztags-Ausbau“ der SHZ vom 18.07.2026 (Seite 5) wird aus einem Brief der KLV zitiert. Demnach soll die weitere Prüfung auf Basis einer strengeren Prüfpraxis erfolgen.

1. Welche Prüfkriterien wurden bei den bisher bewilligten Anträgen zugrunde gelegt?

Antwort:

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der Förderrichtlinie Investitionsprogramm (im Folgenden: Förderrichtlinie) Ganztagsausbau vom 07.06.2024 und der eingereichten Antragsunterlagen. Maßgeblich war insbesondere, ob die beantragte Maßnahme dem Zuwendungszweck der Förderrichtlinie entspricht, einen Fördergegenstand nach Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie darstellt und keine nach Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie ausgeschlossene Maßnahme betrifft. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Voraussetzungen des Gebots der Dop-

pelnutzung vorliegen, der Anteil, der auf die Ganztagsnutzung entfällt, bestimmt ist und die erforderlichen Angaben vollständig und nachvollziehbar dargelegt wurden.

2. Welche Prüfkriterien wurden für die übrigen Anträge geändert?

Antwort:

Die FAQ begründen keine neuen Anforderungen an die Förderfähigkeit oder die Antragsprüfung. Maßgeblich für die Bewilligung ist die Förderrichtlinie, die bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nicht verändert wurde. Es ist gängige Praxis, dass FAQ im laufenden Verfahren auf Basis der aufgetretenen Fragen regelmäßig aktualisiert werden. Die Konkretisierungen dienen dazu, die bereits geltenden Vorgaben der Förderrichtlinie zu erläutern und deren Anwendung transparenter darzustellen. Anlass waren die Erfahrungen aus der Antragsbearbeitung, insbesondere bei der Auslegung des Zuwendungszwecks, des Gebots der Doppelnutzung sowie der Bewertung gemischt genutzter Fördermaßnahmen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

3. Weshalb hat die Landesregierung die Prüfpraxis angepasst? (Bitte erläutern.)

Antwort:

Neue Fördervoraussetzungen oder Prüfungsmaßstäbe wurden nicht eingeführt; insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1) und 2) verwiesen.

4. Welche Auswirkungen hat die Änderung auf das weitere Verfahren?

Antwort:

Mangels Änderungen - siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1), 2) und 3) - erfolgt die Prüfung der Förderanträge weiterhin auf Grundlage der Förderrichtlinie. Soweit für die Prüfung erforderlich, wurden und werden Antragstellende von der Bewilligungsstelle IB.SH um ergänzende Angaben gebeten. Dies erfolgt, wenn die vorliegenden Antragsunterlagen für die Beurteilung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und/oder der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage der Förderrichtlinie nicht ausreichen.

5. Welche Auswirkungen hat die Änderung auf die Höhe der voraussichtlich zu bewilligenden Fördermittel?

Antwort:

Maßgeblich für die Förderhöhe bleiben die im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Förderhöhe richtet sich weiterhin nach den Vorgaben der Förderrichtlinie. Danach wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt und kann bis zu 85 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.